

MERKBLATT (Wichtiges Dokument - Bitte beachten!)
FÜR LEHRBEAUFTRAGTE AN DER MÜTHESIUS KUNSTHOCHSCHULE

I. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Die Vergabe von Lehraufträgen an den Hochschulen Schleswig-Holsteins richtet sich nach den Lehrauftragsrichtlinien - LAR - des Landes Schleswig-Holstein in ihrer jeweils geltenden Fassung.

II. LEHRAUFTRÄGE/VERGÜTUNG

II.1 Der Umfang eines Lehrauftrages darf die Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors der Hochschule nicht überschreiten (§ 2, Absatz (3) Lehrauftragsrichtlinien).

Ein Lehrauftrag von **1 Semesterwochenstunde bedeutet, dass die/der Lehrbeauftragte eine Stunde Unterricht je Woche erteilen muss**, das sind im Monat 4-5 Unterrichtsstunden. Bei einer Unterrichtszeit von **16 Wochen im Wintersemester 2019/20** berechnet sich demnach die monatliche Lehrauftragsvergütung wie folgt (aus Gründen der Platzersparnis werden nur Rechenbeispiele bis 8 SWS aufgelistet. Lehraufträge ab 9 SWS werden selbstverständlich analog - wie abgebildet - in den jeweiligen Vergütungsstufen abgerechnet).

Vergütungsstufe	Semesterwochen- stunden Vergütung	Semesterwochen- stunden	Vergütung monatlich	Gesamtvergütung pro Semester 6 Monate
WH 1	54,00 €	1	54,00 €	324,00 €
		2	108,00 €	648,00 €
		3	162,00 €	972,00 €
		4	216,00 €	1.296,00 €
		5	270,00 €	1.620,00 €
		6	324,00 €	1.944,00 €
		7	378,00 €	2.268,00 €
		8	432,00 €	2.592,00 €

WH 2	75,00 €	1	75,00 €	450,00 €
		2	150,00 €	900,00 €
		3	225,00 €	1.350,00 €
		4	300,00 €	1.800,00 €
		5	375,00 €	2.250,00 €
		6	450,00 €	2.700,00 €
		7	525,00 €	3.150,00 €
		8	600,00 €	3.600,00 €

WH 3	94,00 €	1	94,00 €	564,00 €
		2	188,00 €	1.128,00 €
		3	282,00 €	1.692,00 €
		4	376,00 €	2.256,00 €
		5	470,00 €	2.820,00 €
		6	564,00 €	3.384,00 €
		7	658,00 €	3.948,00 €
		8	752,00 €	4.512,00 €

- II.2 Die Zahlung der Vergütung erfolgt durch das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein, Speckenbeker Weg 133, 24113 Kiel.
- II.3 Mit der Lehrtätigkeit ggf. zusammenhängende Tätigkeiten, wie Vorbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen, Korrekturen, Teilnahme an Konferenzen und dergleichen sind mit der Vergütung abgegolten.
- II.4 Ein Anspruch auf die Lehrvergütung besteht nicht, wenn die Lehrveranstaltung nicht zustande kommt. Wird die Lehrveranstaltung vor Beendigung des Vorlesungszeitraumes abgebrochen, so mindert sich die Vergütung entsprechend. Sofern einer dieser Fälle eintritt, ist die/der Lehrbeauftragte verpflichtet, diesen Tatbestand unverzüglich anzuzeigen.
- II.5 Gemäß § 3 in Verbindung mit § 7 der Lehrauftragsrichtlinien stehen Lehrbeauftragte an Hochschulen in einem durch einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt (Lehrauftrag) begründeten öffentlich-rechtlichen, selbständigen Rechtsverhältnis eigener Art. Daher unterliegt der Lehrbeauftragte nicht der Lohnsteuer-, sehr wohl der Einkommenssteuer- und Rentenversicherungspflicht.

III. FAHRTAUSLAGEN

Soweit die notwendigen Fahrtauslagen derjenigen Lehrbeauftragten, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz der Hochschule haben, mehr als 5 v.H. des Bruttoeinkommens aus ihrer Verwendung ausmachen, kann der Mehrbetrag dieser Auslagen erstattet werden. (**siehe auch § 8 der Lehrauftragsrichtlinien**).

Der Antrag auf Erstattung der Fahrtauslagen muss **spätestens 6 Monate** (§ 3 Bundesreisekostengesetz) nach Ende des jeweiligen Semesters bei der Zentralverwaltung der Muthesius Kunsthochschule eingegangen sein. **Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.**

Eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung des eigenen Pkws kann nur bis zur Höhe der Kosten, die bei Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel entstanden wären, erstattet werden. Tagegelder dürfen nicht gezahlt werden. Zur Erstattung von Fahrtkosten müssen die **Originalbelege** zusammen **mit einem unterzeichneten Erstattungsantrag*** eingereicht werden.

IV. VOLLSTÄNDIGKEIT DER UNTERLAGEN

Das Präsidium der Muthesius Kunsthochschule kann das Dienstleistungszentrum Personal zwecks Anweisung der Vergütung **ERST DANN** benachrichtigen, wenn ihm die Unterlagen der/des Lehrbeauftragten **VOLLSTÄNDIG** vorliegen.

Vollständige Unterlagen beinhalten:

1. Personalblatt
2. Zeugnisabschriften zum Nachweis über die für den Lehrauftrag maßgebende Vorbildung (Staatsexamen, Diplom, Promotion, Habilitation)
3. Nebentätigkeitsgenehmigung (falls im Öffentlichen Dienst tätig)
4. Annahmeerklärung

Es liegt somit im Interesse der/des Lehrbeauftragten, der Arbeitsgruppe Personal der Muthesius Kunsthochschule eventuell noch fehlende Unterlagen umgehend zukommen zu lassen.

Arbeitsgruppe Personal – Muthesius Kunsthochschule – Melanie Leßmann – lessmann@muthesius.de
 – T.: 0431-5198-402

Stand: Oktober 2019

* **Erstattungsantrag:** Sie finden das Formular [hier](#). Nur vollständig unterzeichnete Anträge werden berücksichtigt.